

Der Geltungsbereich **des** Bebauungsplans Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“, 2. Änderung, ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst in der Gemarkung Hemer, Flur 56, die Flurstücke 291, 366 und 496.

II. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hemer, Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, beantragt. Nach § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. § 215 Absatz 1 BauGB „Unbeachtlich werden:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Hemer am 25.02.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“, 2. Änderung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“, 2. Änderung wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Fachdienst Stadtplanung und Umwelt Zimmer 702 bereitgehalten.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 II, 2. Änderung, in Kraft. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 03.03.2021

Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer